



Schrittweise Stilllegung Gasnetz in Schlieren ab 2030 – Antworten auf die meistgestellten Fragen seitens Bausekretariat

Ersatz von Heizungen

Die Energieberatung der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen (WVA) hilft Ihnen herauszufinden, welches die vorteilhafteste Wärmeerzeugung für Ihre Liegenschaft ist (www.meine-energie-schlieren.ch). Wir empfehlen Ihnen, sich auch mit Fachleuten aus den Bereichen Planung und Installation auszutauschen. Des Weiteren hat auch der Kanton Zürich Entscheidungshilfen ausgearbeitet (www.zh.ch/planen-bauen → Bauvorschriften → Gebäude & Energie → Heizungsersatz). Der Ersatz der Wärmeerzeugung ist bewilligungspflichtig und dauert in der Regel rund einen Monat ab dem Zeitpunkt an dem alle Unterlagen korrekt eingereicht wurden. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.gvz.ch → Brandschutz → Formulare → Wärmetechnische Anlagen.

Übergangsfrist beim Ersatz eines Brenners

Grundsätzlich können Sie den Brenner bis zur Gasstilllegung auswechseln. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Entschädigung zum Zeitpunkt der Gasstilllegung für einen ersetzten Brenner geltend gemacht werden kann. Der Ersatz eines Brenners ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.gvz.ch → Brandschutz → Formulare → Wärmetechnische Anlagen.

Zeitpunkt des Heizungsersatzes

Zum Zeitpunkt der Gasstilllegung muss eine neue Wärmeerzeugung installiert sein. Reichen Sie Ihr Gesuch frühzeitig ein, da bei steigender Anzahl Bewilligungsanfragen die Bearbeitungsfrist von einem Monat nicht mehr gewährleistet werden kann.

Installation von Solaranlagen

Solaranlagen können in den meisten Fällen im Meldeverfahren abgehandelt werden. Die notwendigen Unterlagen werden digital eingereicht über www.baugesuche.zh.ch → Meldeverfahren für Solaranlagen → Solaranlage melden. Wenn alle notwendigen Unterlagen korrekt eingereicht wurden erhalten Sie in der Regel innerhalb von 30 Tagen eine Rückmeldung durch das Bausekretariat. Falls Ihre Liegenschaft im Inventar der schutzwürdigen Bauten aufgeführt und/oder in der Kernzone liegt, kontaktieren Sie bitte das Bausekretariat.

Ersatz von Fenstern

In der Regel können Sie bei gleicher Grösse, Fenstereinteilung und Farbgebung wie anhin, Ihre Fenster ohne Bewilligungsverfahren nach den aktuellen wärmedämmtechnischen Anforderungen ersetzen. Falls Ihre Liegenschaft im Inventar der schutzwürdigen Bauten aufgeführt und/oder in der Kernzone liegt, kontaktieren Sie bitte das Bausekretariat.

Dämmung von Fassaden

Die energetische Sanierung einer Fassade ist bewilligungspflichtig (§ 309 Planungs- und Baugesetz [PBG]). Das Gesuch kann im Anzeigeverfahren eingereicht werden (www.baugesuche.zh.ch → Baueingabe & Bewilligungsverfahren → Formulare für die Baueingabe). Dies dauert in der Regel rund einen Monat ab dem Zeitpunkt an dem alle notwendigen Unterlagen korrekt zur Beurteilung vorliegen. Falls Ihre Liegenschaft im Inventar der schutzwürdigen Bauten aufgeführt und/oder in der Kernzone liegt, kontaktieren Sie bitte das Bausekretariat.

Energieberatung der Stadt Schlieren

Für allgemeine Energieberatungen können Sie sich an das Team der Energieberatung der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen (WVA) wenden (www.meine-energie-schlieren.ch). Die Kosten für die erste halbe Stunde einer Energieberatung werden von der Stadt Schlieren übernommen.